

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		905.121/2-20.10
Bearbeiter		RAL Ebner

Beratungsvorlage zu TOP 2

Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben; Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftssteuer. Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Wasserversorgungsbetrieb nicht gewerbesteuerpflichtig. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Die beigefügten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 zeigen einen Jahresgewinn in Höhe von 35.964,40 Euro (Vorjahr Jahresgewinn von 6.829,39 Euro) auf. Der Jahresgewinn in Höhe von 35.964,40 Euro wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.

Das zu versteuernde Einkommen beträgt nach Hinzurechnung der nichtabziehbaren Steuern und Abzug des Freibetrages 36.784 Euro. Somit ergibt sich für die Gemeinde Horben eine Erstattung der Vorauszahlungen für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag von insgesamt 4.965,57 Euro. Für die Abführung des Gewinnes an die Gemeinde sind Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 5.691 Euro zu leisten.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Falls das Finanzamt nicht von den eingereichten Erklärungen abweicht, ergibt sich eine Erstattung für Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 4.965,57 Euro sowie eine Zahlung von Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.691 Euro.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2016 in der beiliegenden Fassung fest.

Gemeinde Horben, Wasserversorgungsbetrieb

Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben
für das Wirtschaftsjahr 2016

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.226.177,23 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.163.541,39 Euro
- das Umlaufvermögen	62.635,84 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	213.594,40 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	109.213,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	248.116,33 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	8.264,92 Euro
- die Rückstellungen	2.500,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	644.488,58 Euro
1.2. Jahresgewinn	35.964,40 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	195.064,56 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	159.100,16 Euro
2. Verwendung des Jahresgewinnes	
Der Jahresgewinn in Höhe von	35.964,40 Euro
wird an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.	
Der Gewinnvortrag in Höhe von	213.594,40 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Horben, 19.03.2018



(Markus Riesterer, Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Jahresabschluss 2016 festgestellt.

Horben, _____

(Markus Riesterer, Bürgermeister)

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		771
Bearbeiter		HAL Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Wildkraut – Frontanbaugerätes an das Bauhoffahrzeug

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeindebauhof reinigt regelmäßig die Straßen-/Gehwegkanten sowie Flächen von Unkraut und Schmutz. Die Arbeiten werden seit Jahren zeitaufwändig manuell durchgeführt. Die Bauhofmitarbeiter befinden sich hierzu überwiegend im öffentlichen Verkehrsraum. Im Austausch mit anderen Gemeinden wurde festgestellt, dass für diese Arbeiten vielerorts eine Wildkrautbürste zum Einsatz kommt, was einerseits zu erheblichen Zeiteinsparungen aber auch zu mehr Sicherheit des Einsatzpersonals führt. Da die Arbeiten das Jahr hindurch im Intervall von ca. 4 – 5 Wochen anfallen, wäre die Empfehlung auch unter Berücksichtigung der personellen Bauhofsituation daher die Beschaffung eines Wildkraut – Frontanbaugerätes. Zwei Angebote sind der Anlage beigefügt.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Finanzierung müsste durch eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt erfolgen.

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt...

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		902.05:2-20.10
Bearbeiter		BM Markus Riesterer RAL Doris Ebner

Beratungsvorlage zu TOP 4 Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

I. Allgemeine Bemerkungen

In der Sitzung am 8. Dezember 2015 hat der Gemeinderat die Einführung des NKHR zum 1. Januar 2020 beschlossen. Die Umstellung des Rechnungswesens erfolgt mit dem Programm „Kommunale Doppik“ von der Firma Dataplan.

Die Ziele des NKHR sind die Umstellung des bisherigen Geldverbrauchskonzeptes (Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben) in ein Ressourcenverbrauchskonzept (Verbuchung von Erträgen und Aufwendungen). Daher werden auch künftig im Haushalt Abschreibungen, Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen für die Einrichtungen der Gemeinde und der Infrastruktur berücksichtigt (bisher war dies nur für die Kostenrechnenden Einrichtungen der Fall). Der gesamte Ressourcenverbrauch und das gesamte Ressourcenaufkommen eines Haushaltsjahres werden demnach vollständig und periodengerecht ausgewiesen. Der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik liegt somit der Grundsatz der „intergenerativen Gerechtigkeit“ zugrunde, der besagt, dass jede Generation nur die Ressourcen verbrauchen soll, die sie selber durch Abgaben und Entgelte wieder ersetzen kann. Dadurch soll das Vermögen nicht verbraucht, sondern für künftige Generationen erhalten bleiben. Dieser Leitsatz ist vor allem auch Grundsatz für den künftigen Haushaltsausgleich. Somit werden ab dem Haushaltsjahr 2020 in den Haushaltsausgleich alle Erträge und Aufwendungen einbezogen. Auch zahlungsunwirksame Größen (z. B. Abschreibung) werden einbezogen.

Zusammenfassend stützt sich das NKHR auf eine „Drei-Komponenten-Rechnung“. Diese beinhaltet:

- Finanzhaushalt (Planung)/Finanzrechnung (Jahresergebnis)

Im Finanzhaushalt werden Einzahlungen und Auszahlungen geplant, die in der Finanzrechnung dokumentiert werden. Darunter fallen zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

- Bilanz

In der Bilanz werden das Vermögen und die Finanzierungsmittel gegenüber gestellt. Die Aktivseite zeigt die Vermögensbestände einer Kommune, die Passivseite stellt dar, wie die Kommune ihr Vermögen finanziert hat.

- Ergebnishaushalt (Planung)/Ergebnisrechnung (Jahresergebnis)

Im Ergebnishaushalt werden Erträge und Aufwendungen geplant und in der Ergebnisrechnung dokumentiert. Sie ist ähnlich strukturiert wie die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um kommunale Besonderheiten. Anstelle der bisherigen Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, werden im Ergebnishaushalt bzw. in der Ergebnisrechnung die kompletten und periodengerechten Aufwendungen und Erträge abgebildet. Auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (Abschreibungen, Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen) werden ausgewiesen.

Für die Umsetzung des NKHR sind grundlegende Entscheidungen zu beschließen.

- Umstieg auf das NKHR (gesetzlich vorgeschrieben und durch Beschluss vom 8. Dezember 2015 erfolgt)
- Gliederung in Teilhaushalte (§ 4 GemHVO)
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung
- Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm
- Feststellung der Eröffnungsbilanz
- Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz
- Feststellung des Jahresabschlusses

Für einen reibungslosen Projektablauf ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich, dass Entscheidungen (insbesondere zur Vermögensbewertung, Aufstellung des Produktplans, Leistungsverrechnung) im Rahmen des Projekts direkt in der Verwaltung getroffen werden können. Dadurch ist gewährleistet, dass flexibel auf die jeweiligen Projektphasen reagiert und zügig weitergearbeitet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, diese Entscheidungen (mit Ausnahme der oben genannten dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen) dem Bürgermeister zu übertragen. Grundsätzlich sollte aufgrund der Komplexität der Umstellung alle Vereinfachungsregelungen, welche der Gesetzgeber vorsieht ausgeschöpft werden.

Vermögensbewertung

Aufgrund der Einführung des NKHR ist durch die Verwaltung eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Wesentliche Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Neben den gesetzlichen Regelungen der GemO und der GemHVO greift die Verwaltung zur Bewertung auf den „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR“ zurück, welcher mit der Lenkungsgruppe NKHR (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund, Gemeindeprüfungsanstalt, Innenministerium) abgestimmt wurde. Der Leitfaden beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen der Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützen. Der Leitfaden geht auch auf die Vereinfachungsregeln,

festgelegt in § 62 GemHVO, ein. Diese Vereinfachungsregeln werden für die Vermögensbewertung durch die Verwaltung angewandt werden.

Gliederung in Teilhaushalte

Die Darstellung des NKHR basiert auf der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Der kommunale Produktplan Baden-Württemberg ist in 21 Produktbereiche unterteilt. Innerhalb der Produktbereiche gibt es Produktgruppen und darunter einzelne Produkte z. B. Produktbereich 36: Kinder-, Jugend und Familienhilfe; Produktgruppe: 36.50 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege; Produkt: 36.50.01 Tageseinrichtungen für Kinder. Bisher kameral bekannt unter Einzelplan 4: Soziale Sicherung; Abschnitt 46: Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendarbeit; Unterabschnitt 4640: Tageseinrichtungen für Kinder in Gruppen von 0 bis 6 Jahren. Ein Produkt ist eine Leistung oder eine Leistung von Gruppen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden (Definition nach § 61 Nr. 33 GemHVO).

Der Haushaltsplan besteht zukünftig aus einem Gesamthaushalt, welcher nach § 4 GemHVO in Teilhaushalte zu untergliedern ist. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Bei der Bildung von Teilhaushalten können mehrere Produktbereiche zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Seitens der Verwaltung wird eine Gliederung der Teilhaushalte nach Produktbereichen vorgeschlagen. Der große Vorteil ist die Stetigkeit des Haushaltsplanes, da sich eventuelle Änderungen in der Organisation nicht auf die Struktur des Haushaltsplanes auswirken. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit und damit ein Budget. Budgets können auch unterhalb der Ebene der Teilhaushalte gebildet werden, sogenannte Unterbudgets. Sie sind jeweils einem Verantwortlichen zuzuordnen (z. B. Schulbudget). Für jeden Teilhaushalt werden jeweils ein Ergebnishaushalt und ein Finanzhaushalt aufgestellt. Im Gegensatz zur Kameralistik, bei welcher zehn Einzelpläne (0 bis 9) abgebildet werden, sind im NKHR mindestens zwei Teilhaushalte vorgeschrieben. Die Verwaltung schlägt die Bildung folgender Teilhaushalte vor, wie sie in der überwiegenden Zahl vergleichbarer Gemeinden vorgenommen werden:

- **Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung**

Bei den im Teilhaushalt 1 enthaltenen Produktgruppen/Produkten werden keine direkten Leistungen an den Bürger erbracht. Hierunter fallen Service- und Steuerungsprodukte wie Gemeinderat, Organisation, Personalwesen, Finanzwesen, Gebäudemanagement, Grundstücksverwaltung, Bauhof etc.

- **Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur**

Bei diesen Produktgruppen/Produkten werden Leistungen nach außen erbracht. Hierunter werden alle Produktgruppen/Produkte fallen, welche nicht im Teilhaushalt 1 oder Teilhaushalt 3 enthalten sind (z.B. Feuerwehr, Grundschule, Kinderbetreuung, Friedhof, Forst, Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Straßen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung etc.).

- **Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Dieser Teilhaushalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abschnitt 9 des kameralen Haushaltsplans. Hierunter fallen Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Kredite und Abschlussbuchungen.

Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 62 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Gemeinde Vereinen oder Institutionen einen Zuschuss für Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen gewährt hat (z. B. Zuschuss an Sportverein für Kunstrasen, etc.). Grundsätzlich wären Investitionszuschüsse an Dritte zu aktivieren und abzuschreiben, obwohl die die Gemeinde durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Ab dem Jahr 2020 sind geleistete Zuschüsse immer zu aktivieren und abzuschreiben.

Der Gesetzgeber hat jedoch für bis zur Einführung des NKHR geleisteten Zuschüssen Vereinfachungsregeln zugelassen, die sich in § 62 GemHVO finden. Hierzu gehört, dass auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Vereinfachungsregel Gebrauch zu machen.

II. Beschlussvorschlag

- a) Die Gliederung des Haushalts erfolgt in drei Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2 Dienstleistungen und Infrastruktur
Teilhaushalt 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Abbildung des Haushalts erfolgt ab dem 1. Januar 2020 produktorientiert auf der Grundlage des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.

- b) Auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) wird verzichtet.
- c) Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 1. Januar 2020 zu erstellende Eröffnungsbilanz zu.
- d) Weitere Entscheidungen innerhalb des Projekts „NKHR“ in der Gemeinde, mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenen Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen.

Erläuterungen:

GemO = Gemeindeordnung

GemHVO = Gemeindehaushaltsverordnung

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		082
Bearbeiter		HAL Schmid

Beratungsvorlage zu TOP 5

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

- **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Gemeinde Horben**

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2013 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2018.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 28.11.2017 sind für die nun folgenden Geschäftsjahre die Vorschlagslisten vorzubereiten.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagslisten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 GVG nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes aufgenommen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen und bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (§33 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 oder §§ 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Personen, die für die Aufnahme in die Vorschlagslisten in Betracht kommen, soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Jede Gemeinde stellt bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf (36 GVG). Die Zahl der in die Vorschlagsliste für Schöffen aufzunehmenden Personen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG) wurde den Gemeinden vom Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt.

In Anlehnung an die Einwohnerzahl wurde die Gemeinde Horben gebeten, dem für die Schöffenwahl zuständigen Amtsgericht Freiburg **zwei** Einwohner der Gemeinde Horben vorzuschlagen.

Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG Hexental vom 09.03.2018 sind bei der Gemeindeverwaltung Horben nachfolgende drei Bewerbungen für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 eingegangen:

- 1) Frau Kerstin Schramm, Dorfstraße 39, 79289 Horben
- 2) Frau Karin Zimmermann, Heubuck 59, 79289 Horben
- 3) Herr Reinhard Vogt, Heubuck 46, 79289 Horben

II. Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

.....

gemäß § 36 GVG in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023 aufzunehmen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 6 a)

Abriss eines Schuppens und Neubau einer Doppelgarage mit Fotovoltaikdach, FISSt.Nr. 98/16, Ortsteil „Langackern“

I. Allgemeine Bemerkungen

Ein bestehender Schuppen soll abgerissen und eine Doppelgarage mit Fotovoltaikanlage auf dem Dach und einer Ladesäule auch für die Nutzung zur Elektromobilität errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach

Art, Maß, Bauweise und überbaute Grundstücksfläche

in die Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 34 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Abriss eines Schuppens und Neubau einer Doppelgarage mit Fotovoltaikdach, FISSt.Nr. 98/16.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

Beratungsvorlage zu TOP 6 b)

Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage F1St.Nr. 73, Ortsteil „Im Bohrer“

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Grundstück F1St.Nr. 73 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Bohrer“ und ist als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen.

Mit der Bauvoranfrage werden folgende Fragen gestellt:

1. Kann das neu geplante Einfamilienhaus an geplanter Stelle positioniert werden ?

Der Bebauungsplan sieht für das Grundstück keine Bebauung vor. Ein Baufenster ist nicht festgesetzt.

2. Kann die geplante Garage und die Zufahrt in Teilbereichen auf dem Gewässerrandstreifen positioniert werden?

Über das Grundstück läuft ein offener Graben. Im Bebauungsplan ist ein Gewässerschutzstreifen von jeweils 5 m Breite festgesetzt. Die geplante Garage mit der Zufahrt würde mit einer Breite von 2 m auf dem Gewässerschutzstreifen liegen, diesen somit auf 3 m verringern.

Weiter südlich, im Bereich „Hansehof“, ist ein Gewässerschutzstreifen von 3 m festgesetzt.

Hierzu regelt § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg folgendes zu Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

- 1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,*
- 2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.*

- 3. Kann das geplante Einfamilienhaus mit einem Satteldach von 35 ° und einer Traufhöhe mit 4,65 m und einer Firsthöhe von 8,155 m ab Fertigfußboden EG (EFH) erstellt werden?**

Für die Umgebungsbebauung sieht der Bebauungsplan folgende Parameter vor:

Dachform: keine Festsetzung

Dachneigung: 35 – 42 °

max. zulässige Traufhöhe (bezogen auf EFH): 4,20 m

max. zulässige Firsthöhe (bezogen auf EFH): 10,20 m

Eine mögliche Befreiung von der im BPlan vorgegebenen Traufhöhe wäre im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens zu klären.

- 4. Ist die Zufahrt des Grundstücks von der Straße „Im Bohrer“ möglich?**

Hier wird davon ausgegangen, dass seitens des Antragsstellers die Zufahrt von der Bohrerstraße (Kreisstraße) gemeint ist. Eine abschließende Prüfung dieser Frage kann nur durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 31 und § 36 BauGB das Einvernehmen zu den gestellten Fragen im Rahmen der Bauvoranfrage, F1St.Nr. 73 wie folgt:

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		10.04.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau/ BM Riesterer

Beratungsvorlage zu TOP 6 c)

Nutzungsänderung:

2 Kellerräume zur EG Wohnung; Umwandlung von Holzlager in Abstellräume; Errichtung eines Carports, FIST.Nr. 228, Ortsteil „Münzenried“

I. Allgemeine Bemerkungen

Für das sich im Außenbereich befindliche Gebäude wurde ein neuer Bauantrag eingereicht.

Einzelne Räume im Keller- und Erdgeschoss sollen verändert, Wohnräume vom Keller der EG-Wohnung zugeordnet werden. Eine zusätzliche Wohneinheit entsteht nicht.

Außerdem soll ein bestehender Schuppen abgebrochen und dafür ein Carport errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 BauGB zu beurteilen.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Zu sonstigen Vorhaben zählt eine Nutzungsänderung von erhaltenswerten Gebäuden, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung dient.

Zur Erschließung gehört auch eine ausreichende Löschwasserversorgung. Diese ist derzeit nicht gesichert.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Nutzungsänderung von 2 Kellerräumen zur EG-Wohnung, Umwandlung von Holzlager in Abstellräume und Errichtung eines Carports, FIST.Nr. 228.

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Baurechtsbehörde zu fordern und der Gemeinde nachzuweisen.